Die Besonderheiten eines Onlinevertrags

Neue Regelung zur Widerrufsbelehrung ist seit 1. April in Kraft getreten

Der Gesetzgeber hat den Onlinehandel strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen, die für jeden Onlinehändler gelten, der an Verbraucher liefert. Neben der besonderen Darstellung im Internet sind auch die Versandkosten unmittelbar und transparent zu beschreiben und über das bestehende Widerrufs- und Rückgaberecht zu informieren.

Maximilian Marxen ist Rechtsanwalt in der Anwalts- und Steuerberater-Kanzlei Maisenbacher, Hort und Partner in Karlsruhe. Foto: BB

Karlsruhe. Das Widerrufsrecht bedeutet für den Verbraucher, dass ihm insbesondere bei Onlinegeschäften, aber auch bei telefonischen oder schriftlichen Bestellungen ein Widerrufsrecht einzuräumen ist. Fehlt diese Widerrufsbelehrung oder ist sie fehlerhaft, hat dies zur Folge, dass die Widerrufsfrist unter Umständen nicht zu laufen beginnt und der Verbraucher unbefristet den Widerruf erklären kann.

Der Widerruf hat zur Folge, dass man sich vom Vertrag lösen kann, ohne einen Grund nennen und die Rücksendekosten – bei einem Bestellwert von mehr als 40 Euro – tragen zu müssen. Der bisherige Vorschlag des Gesetzgebers zur Formulierung der Verbraucherbelehrung war so unglücklich, dass selbst Gerichte diesen als fehlerhaft bewertet haben.

Ob der jetzt neu vorgelegte Entwurf des Bundesjustizministeriums den gesetzlichen Anforderungen standhält und wie die Gerichte diesen bewerten bleibt abzuwarten. Den Händlern sei jedoch empfohlen, das Muster des Gesetzgebers zur Widerrufsformulierung erst nach gründlicher Prüfung und Anpassung auf ihren eigenen Geschäftsbereich zu verwenden, um sich nicht angreifbar zu machen. (bb)